

Zu Überprüfung der Fortentwicklung der Biozid-Richtlinie 98/8/EG ist anzumerken, dass die Flut an neuen Richtlinien und Verordnungen dazu geführt hat, dass Akteure und Konsumenten bezüglich der neuen Anforderungen im Umgang mit Gefahrstoffen kaum noch erreicht werden.

Speziell im Bereich der klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) sind die Zuständigkeiten und die personellen Ausstattungen für diesen Aufgabenbereich unzureichend besetzt. Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen und Zertifizierungsmaßnahmen werden kaum zielgerichtet angeboten, so dass in der Regel die Richtlinien und Verordnungen schlichtweg ignoriert werden.

Die von der ARGE kdR für den Öko-Test-Verlag durchgeführten Untersuchungen zu Produktdeklarationen aus dem Jahr 2006/2007 haben aufgezeigt, dass selbst große Unternehmen aus dem Farben-Lackbereich bei den Deklarationen von Gefahrstoffen erhebliche Mängel aufweisen und die Richtlinien und Verordnung im KMU-Bereich (z.B. Naturfarben) eklatant sind. Es war auch deutlich ablesbar, dass der Mangel an Regelwerken bei nicht organisierten Unternehmen ein weiterer Nachteil ist.

Überprüfung der Deklarationen von 25 Dispersions-Wandfarben für den Öko-Test-Verlag 2007

Produkt / Hersteller		Testnoten			
		Inhalt	Deklaration	Weitere	Gesamt
Alpinweiß	BE	1	2	2	1
Classic Wand- & Deckenweiss	BE	1	1	1	1
Faust Malerweiss (A)	BE	1	2	2	1
Genius Pro Superweiss (A)	BE	1	2	2	1
Hornbach Meister Polar Weiss	BE	1	2	2	1
Max Bahr Meisterklasse Super Innenweiss	BE	1	2	1	1
Primasol Wandfarbe lösemittelfrei	NF	1	1	1	1
Primaster Raumweiss	BE	1	2	2	1
Schöner Wohnen Polarweiss	BE	1	1	1	1
Vincent Wohnraumweiss	BE	1	2	2	1
Auro Wandfarbe 321	NF	1	3	1	2
Dulux Creative Quick'n'Easy Polarweiss, matt	BE	1	4	1	2
Hesedorfer Naturharz-Dispersions-Wandfarbe	NF	1	4	1	2
Krautol Rollfarbe Super	BE	2	3	1	2
Wandfarbe	VdL	1	4	1	2
Bio Pin Wandfarbe	NF	3	1	1	3
Glasurit WandWeiß PremiumPlus	BE	3	2	2	3
Leinos Naturharz-Dispersionsfarbe	NF	3	4	1	3
Livos Dubron Natur-Dispersionsfarbe 400	NF	3	1	1	3
Renovo Innenweiss Wand- und Deckenfarbe	BE	3	1	1	3
Swing Color Innenfarbe	BE	3	1	1	3
CapaTrend Innenfarbe E.L.F.	VdL	3	6	1	4
Herbol Innenweiß	VdL	3	6	1	4
Mc Paint Wandfarbe (B)	VdL	4	5	1	4
Netto Wandfarbe (B)	VdL	4	5	1	4
Natural Naturharz-Wandfarben	NF	5	5	2	5

Blau unterlegt= Blauer Engel-Produkte

braun unterlegt = Naturfarben

Die Überprüfung der Deklarationen von Weißlacken und Abtönfarben hat ähnlich Mängel aufgezeigt.

Besonders auffallend zeigt sich der Mangel anhand der gesetzlich geforderten und geregelten Sicherheitsdatenblätter (EU-Richtlinie 1999/45/EG und TRGS 220).

Unter den 25 Produkten sind 14 Produkte mit einem „Blauen Engel“ versehen, die ebenso wie einige Naturfarben, erhebliche Kennzeichnungsdefizite vorzuweisen hatten.

13 von 14 Blauer Engel Farben hatten kein korrektes Etikett bzw. TM
3 von 14 Blauer Engel Farben hatten keine Inhaltsstoffangaben auf dem Etikett
14 von 14 Blauer Engel Farben hatten kein korrektes SDB

Angesichts dieser doch sehr unbefriedigenden Situation in vielen Anwendungs- und Produktbereichen sollten die Regelwerke weit mehr als bisher aufeinander abgestimmt werden, damit diese den Akteuren vermittelbar sind.

Allein im Baubereich sind in 2007 mehrere Regelwerke in Kraft getreten. So ist neben der Decopaint-Richtlinie (EU-RL 2004/42/EG) seit 1.6.2007 die REACH-Verordnung (EG-Nr. 1907/2006) zu beachten, die durch weitere Regelwerke wie z.B. die Bauproduktenrichtlinie Nr. 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) ergänzt werden soll.

Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen, werden mit der ISO 14040ff und der ISO-Normenreihe 14020 weitere Maßnahmen auf die Unternehmen zukommen, die auf die bisherigen Regelwerke abzustimmen sind. (CEN-Mandate 350/351/366)

Ganz allgemein bleibt festzustellen, dass die alten Regelwerke wie das Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung aufgrund mangelnder Kontrollen kaum ihre Wirkung entfalten konnten. Ein weiterer erheblicher Mangel besteht darin, dass in den Regelwerken – wie auch in der Biozid-Richtlinie - die Wirkungen in den Lebenszyklusphasen nicht erfasst und dokumentiert werden.

Da Biozide z.B. in und an Gebäuden zum Einsatz kommen ist der Ansatz für einen Nachhaltigkeits-Pass, der von der Bundesregierung ab 2008 eingeführt werden soll sehr zu begrüßen. Mit der Erfassung und Bilanzierung von Stoffinformationen kann ein für alle Beteiligte schlüssiges Verfahren entwickelt werden, mit dem auch die „besonders besorgniserregenden Stoffe“ rechtsverbindlich erfasst und dokumentiert werden können.

Produkt Zertifikat Nr.	Herstellung	Transport	Lagerung	Verarbeitung	Fertigstellung kurzfristig	Fertigstellung mittelfristig	Nutzung langfristig	Brand	Explosion	Überschwemmung	Rückbau	Recycling	Thermische Verwertung	Deponie
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Produkt A	X	X	X	X										
Produkt B					X	X								
Produkt C								X	X					
Produkt D										X		X		

DBU-Projekt zur geregelten Volldeklaration
 In Anlehnung an einen Vorschlag von Prof. Dr. Lützkendorf ÖÖW Universität Karlsruhe

Die Altlastenproblematik zeigt, dass die Gefährdung der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung durch nicht, oder nur unzureichend dokumentierte Einbringen von Gefahrstoffen in und an Bauwerken ein hohes Maß an Kosten und Aufwand bedeutet, der künftig in einem verpflichtenden Instrumentarium erfasst und über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerkes erreichbar dokumentiert werden sollte.

Wir bereits zuvor angesprochen, fehlt es vor allem an praxistauglichen Managementsystemen und hierauf bezogene Schulungen und Beratungen die KMU bei ihren Problemstellungen abholen und mit gezielten Maßnahmen für den nationalen und internationalen Wettbewerb ausrüsten.

Hierbei kann auf bereits erprobte Systeme (z.B. EcoStep; das prozessorientierte Kleinbetriebsmanagementsystem) verwiesen werden, das in anderen Bereichen im Rahmen eines LIFE Demonstrationsvorhabens durch die EU gefördert wurde. >>> <http://www.ecostep.org/>

Resümee für den Baubereich:

„Der Einsatz von besonders besorgniserregenden Stoffen bedarf einer rechtverbindlichen Dokumentation die dem jeweiligen Nutzer oder Inhaber eines Bauwerkes zur Verfügung stehen muss, bzw. bei einem Wechsel rechtsverbindlich zu übergeben ist.“

12. November 2007 ARGE kdR e.V.

Manfred Krines